

heiligen Gesang, wie ihn Pius X. der Kirche vorgeschrieben, ganz eingenommen. Auch die immer wieder auftauchenden Vorurteile und oft geltend gemachten Schwierigkeiten finden ihre Beachtung und Widerlegung. Ein ganz vortreffliches Büchlein für Freunde des kirchlichen Gesanges, das besonders Chorregenten, Priesterkandidaten und Priestern nicht genug empfohlen werden kann. Eine nebensächliche Bemerkung: Befremdend wirkt, daß zwischen den einzelnen Absätzen ein so breiter, leerer Raum gelassen wurde.

Kinz.

Kanonikus R. Schöfeder.

- 12) **Deutsche Singmesse.** Von Dr A. Faist, op. 32. Graz und Wien 1916, Styria. Partitur K 2.— = M. 1.50, jede Einzelstimme K —.60 = 50 Pfg.

Vorliegende Singmesse für Sopran, Alt, Tenor und Baß ist im ganzen leicht und einfach gehalten, umfaßt neun Nummern mit teilweise zwei Versen: zum Kyrie, Gloria, Evangelium und Kredo, Offertorium, Sanctus, nach der Wandlung, zum Agnus Dei, zur heiligen Kommunion und Schlußgesang, welcher letzterer die frischeste, feierlichste, beste Nummer sein dürfte. An Unebenheiten des technischen Satzes möchte nur auf die Baßführung der Fingern gelegt sein, welche zugleich aus Gründen leichterer Sangbarkeit Sprünge aufwärts in die Septime (in Nr. 1 und 2 je zweimal), abwärts in die Sexte (in Nr. 4 und 7), aufwärts in die verminderte Quinte (in Nr. 5) und in die große Sexte (in Nr. 9), auch unnötigerweise abwärts in die Oktave (in Nr. 7) vermeiden sollte — wenigstens nach den Regeln des strengen Satzes. Es ist zu wünschen, daß diese „Deutsche Singmesse“ gute Dienste leiste innerhalb der Stillmesse.

Msgr. Dr Bäuerle.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Archaeologia biblica. Nova editio.** F. X. Kortleitner. Oeniponte, 1917. Wagner (XVIII u. 824). Ungeb. K 28.—.

Aus dem Summarium der biblischen Altertumskunde (Zürich, Wagner 1906) ist dank der unermüdlichen Arbeitsfreude des Verfassers ein stattliches Handbuch herausgewachsen, das an Fülle des verarbeiteten Stoffes wohl alle bis nun erschienenen Werke über den gleichen Gegenstand übertrifft. Die Anordnung des Stoffes ist von der im Summarium insofern verschieden, daß die öffentlichrechtlichen (politischen) Altertümer einen besonderen, den dritten Teil des Buches bilden. An erster Stelle behandelt der Verfasser die religiösen Altertümer, die weitaus den wichtigsten Teil der biblischen Altertumskunde darstellen (S. 35—443). Das Summarium ist um nicht weniger als die Hälfte erweitert worden. Die inzwischen mit Eifer betriebenen religionsgeschichtlichen Studien setzten den Verfasser instand, in diesem Teile recht wertvolle Ergänzungen zu bieten. Als besonders wichtig soll daraus seine Erörterung über die Entstehung der mosaischen Religion und deren Kultus hervorgehoben werden. Hierbei verdient seine Bemerkung S. 42, die lautet: „Nonnulli theologi docent, etiam iis locis, ubi Deus loquens inducitur, haud semper revelationem divinam factam credendum esse“ unterstrichen zu werden. Es ist ja eine bekannte Eigenart der alttest. Schriftsteller, die beispielsweise im biblischen Schöpfungsbericht besonders klar hervortritt, daß sie das Wirken Gottes als der causa prima in den Vordergrund stellen, ohne damit die Wirksamkeit der creatürlichen Ursachen leugnen oder entwerten zu wollen. Diese Eigenart der Darstellung begegnet im Schrifttum des Alten Testaments sehr oft, und aus diesem Grunde erwächst der Exegese die Aufgabe, an der Hand richtiger hermeneutischer Zeitsätze festzustellen, was auf unmittelbare göttliche Offenbarung zurückzuführen und was als Werk creatürlicher Tätigkeit anzusehen ist.

Im zweiten Teil (S. 443—696) kommen die privatrechtlichen Altertümer zur Sprache. Auch hier ist der Zuwachs ein ganz bedeutender. Aus dem vielen Neuen möchten wir nur einzelne Punkte hervorheben. So finden wir jetzt im Abschnitt über das Wohnwesen ein eigenes Kapitel über „die Städte“. Der Abschnitt über die Lebensmittelbeschaffung hat besonders viel dadurch gewonnen, daß Getreide- und Weinbau, Obstbaumzucht und Viehzucht, sowie Jagd- und Fischereiwesen in eigenen Kapiteln behandelt werden. Schmerzlich vermissen wird man, daß der Verfasser das Schulwesen im Alten Testament nicht behandelt. Vermutlich ist ihm die Schrift von R. Klostermann „Das Schulwesen in Altisrael“ entgangen.

Verhältnismäßig am geringsten ist die Bereicherung des Stoffes im dritten Teile, in welchem von den öffentlichrechtlichen Altertümern die Rede ist. Immerhin beträgt auch hier der Zuwachs 39 Seiten. Nicht glücklich scheint uns die Untercheidung der Regierungsformen in die: „patriarchale, theokratische und die während und nach dem babylonischen Exil“, da ja die theokratische Regierungsform im Geseze begründet war und, soweit die geänderten Verhältnisse im Exil und nach demselben dies zuließen, diese immer der Grundgedanke des Regierungssystems blieb. Erwähnung verdient noch die Einleitung, in der sich der Verfasser sehr ausführlich mit den Quellen und der Literatur zur biblischen Altertumskunde befaßt. Ein kurzer Abriß über die neueren Ausgrabungen in Vorderasien und die hierüber gemachten Veröffentlichungen setzen den Leser instand, sein Wissen bis auf die Gegenwart mit den Forschungsergebnissen zu bereichern. Die einschlägige Literatur wird in den einzelnen Kapiteln noch vervollständigt und in einem Nachtrage ergänzt.

Hier ist dem Verfasser allerdings manches Wertvolle entgangen. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, möchten wir auf einige Werke hinweisen: L. Cohn, Die Werke Philos von Alexandrien in deutscher Uebersetzung, 2 Bände, Breslau 1909—1910. — A. Ungnad, Die Papyri von Elephantine-Syene, Leipzig 1911. — W. Staerk, Aramäische Urkunden zur Geschichte des Judentums im 6. und 5. Jahrhundert v. Chr., Bonn 1907 ff. — R. Peters, Die jüdische Gemeinde von Elephantine-Syene und ihr Tempel im 5. Jahrhundert v. Chr. Geburt, Freiburg i. Br. 1910. — H. B. Gylbrant, Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien I (Leipzig 1904). — L. Messerschmidt, Die Hethiter, N. D. IV (1903). — W. W. Baudissin, Die atl. Religion und die Armen, in: Preussische Jahrbücher 149 (1912) 193—231. — J. Koeberle, Soziale Probleme in Altisrael und in der Gegenwart, Wismar 1907. — M. Loehr, Israels Kulturentwicklung, Straßburg 1911.

In sachlicher Beziehung begegnet, wie das bei einem Werke von solchem Umfange und so großer Mannigfaltigkeit des Stoffes leicht begreiflich erscheint, so manches, das nicht allgemein Beifall finden wird. Es seien hier einige Punkte berührt.

Der Verfasser bezeichnet die Halacha und Haggada als partes Talmudis. Diese Bezeichnung ist irreführend. Besser ließe sich sagen: species interpretationis. S. 562 in der Adnotatio findet sich der Passus: „At dubium non est, quin apud Semitas quondam metrachia exstiterit.“ Zapletal und Eberharter sind den Beweisen hiefür nachgegangen und haben sie nicht für stichhältig befunden. Dasselbe ist zu bemerken von der Polyandrie bei den Minäern. Man vgl. „Der Totemismus und die Religion Israels“ 159 ff. und „Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer“ S. 25, 70—73.

Daß es sich Ruth 4, 1—14 um eine Leviratsehe handelt, scheint uns doch recht wahrscheinlich, denn R. 5. 10. 14. sprechen deutlich den Zweck der Ehe aus. Das Wort „den Namen fortpflanzen“ besagt nicht, daß der Erstgeborene den Namen des Vaters tragen muß, sondern daß er in sein Geschlechtsregister oder in seine Stammtafel als Sohn eingetragen werde. Der Beweis hiefür ist ja im R. 17. zu finden. Warum sollte übrigens das Gesez Dt 25, 5—10 im Laufe der Zeit, wenn es nicht schon ursprünglich den Sinn hatte, einer sinngemäßen Erweiterung unzugänglich gewesen sein? Die Behandlung der Sklavengesetze in Ex 21, 1—11; Lv 25, 39—43 und Dt 15,

12—15 befriedigt insofern nicht vollständig, als die Freilassung der Sklaven samt den Kindern im Jubeljahre Lv 25, 41 in ihrem Verhältnis zu den Anordnungen in Ex 21, 2. 4 nicht aufgehellt wird.

Hinsichtlich des Erbrechtes der Töchter bei Vorhandensein von Söhnen glauben wir, daß ihre Erbberechtigung in Bezug auf mobile Güter der Hinterlassenschaft ihre guten Gründe hat, wenn dies direkt auch nicht bezeugt ist.

An Einzelheiten sei angemerkt: S. 33 statt R. Ruch soll es wohl heißen F. Paozzy, S. 45 translatae statt tralatae. — S. 549, 552, 586 pellex statt paolex. — S. 443 F. Herrmann . . . VI statt IV. — S. 549 bezieht sich Gn 36, 4 nicht auf einen Patriarchen, der in Polygamie lebte.

Trotz dieser Bemängelungen anerkennen wir ohne Rückhalt, daß der Verfasser uns eine biblische Altertumskunde geboten hat, welche den Anforderungen der Gegenwart vollkommen gerecht wird und ihre Dienste nicht bloß dem fleißigen Bibelleser, sondern auch den Männern vom Bibelfache in den seltensten Fällen ganz versagen wird.

Salzburg.

Eberharter.

- 2) **Joseph Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neubearbeitet von Dr. Johann Peter Kirsch, päpstlicher Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg i. d. Schw. Fünfte, verbesserte Auflage. Viertes (Schluß-)Band: Die Kirche gegenüber der staatlichen Uebermacht und der Revolution; ihr Kampf gegen die ungläubige Weltrichtung. (Gehört zur „Theologischen Bibliothek“.) gr. 8° (X u. 798) Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. M. 14.—; geb. M. 16.—.

Die fünfte Auflage des bekannten Handbuches der allgemeinen Kirchengeschichte ist nunmehr vollendet. An der Neuauflage arbeitete Professor Kirsch fünf Jahre. Wenn man bedenkt, wie gerade auf kirchengeschichtlichem Gebiete in den letzten Jahren die Literatur fast unabsehbar geworden, so wird man in etwa begreifen, welche Arbeit hiemit Kirsch leistete. Als Kardinal Hergenröther im Jahre 1886 die dritte Auflage seines Lebenswerkes erscheinen ließ, umfaßte es drei Bände. Innerhalb von drei Jahrzehnten wurde ein vierter Band notwendig, da das kirchengeschichtliche Material indessen eine ganz ungeahnte Ausdehnung genommen. Selbst akatholische Gelehrte, wie Kurz und Böckler, sahen sich genötigt, Hergenröthers Kirchengeschichte ihre volle Anerkennung auszusprechen. Kirsch arbeitete im Geiste des verstorbenen Kirchenfürsten weiter und es gelang ihm, das gebiegene Werk auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung zu erhalten. Fast auf jeder Seite wird der Fachmann auf kirchengeschichtlichem Gebiete die gewissenhaft ergänzende Hand des Herausgebers bemerken. Kirsch verrät eine staunenswerte Belesenheit.

Der vorliegende Schlußband bietet das vierte Zeitalter der Kirchengeschichte, das nach Kirchs Auffassung vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Thronbesteigung des Papstes Benedikt XV. reicht. Ganz natürlich teilt sich der Stoff in zwei Bücher: „Die Bedrückung der Kirche durch den staatlichen Absolutismus und die Verflachung des religiösen Lebens durch die ungläubige Aufklärung“ von 1648 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und „die Kirche gegenüber der Revolution und dem nationalen Rechtsstaat; allmählicher Aufschwung des religiös kirchlichen Lebens; Kampf gegen den Unglauben; weitere Verbreitung des Christentums über den Erdbreis“ vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Jetztzeit.

Eine besondere Aufmerksamkeit wandte Kirsch dem Pontifikate Pius' X. und der katholischen Missionstätigkeit unter den Heidenvölkern zu. Von dem letzterstorbenen Träger der Tiara rühmt der Verfasser: „Auf allen Gebieten des innerkirchlichen wie des religiösen Lebens erfolgten eine Reihe der wichtigsten Maßnahmen, die für immer dem Pontifikate Pius' X. eine große Be-